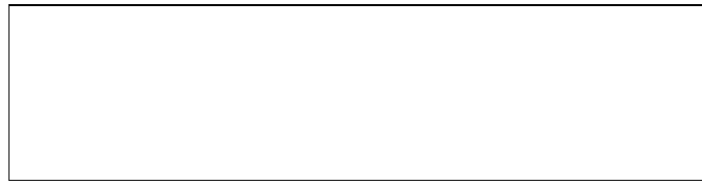




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Zertifikatsordnung  
für das Zertifikatsprogramm  
„el mundo –  
Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 24. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl, Teilnehmerhöchstzahl
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Module
- § 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis
- § 11 Organisation
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Versäumnis
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeseltern-  
geld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten

**Anlage:** Studienplan für das Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“

## § 1

### Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache

(1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“ ist ein Zusatzstudium für alle Lehramtsstudierenden der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) mit dem Zweck, diese zur Bewältigung der fachlichen und fachübergreifenden Herausforderungen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und der Klärung der eigenen Rolle als Lehrkraft in diesem Bildungsprozess zu befähigen. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms haben folgende Ziele:

1. Theoretische Kenntnisse zu Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Nachhaltigkeit aus natur-, sozial-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlicher Perspektive zu fundieren und zu vertiefen;
2. Wesentliche Merkmale des Forschens in gesellschaftlicher Verantwortung zu vermitteln;
3. Bezüge einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu den jeweiligen Unterrichtsfächern werden sowohl fachdidaktisch als auch methodisch in teilweiser Zusammenarbeit mit externen Lernpartnern und Lernorten herzustellen;
4. Kompetenzen zu vermitteln, wie Elemente und Inhalte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung gelehrt, in fachspezifischen wie fachübergreifenden Bildungskontexten verankert und als Bestandteil des täglichen Schulbetriebs gelebt werden können;
5. Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schulentwicklung unter dem Aspekt der Bildung für nachhaltige Entwicklung und unter Bezugnahme auf ganzinstitutionelle Ansätze zu vermitteln.

<sup>3</sup>Lehramtsstudierende aller Fakultäten der LMU können sich unter den Voraussetzungen des § 2 für das Zertifikatsprogramm bewerben.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm „el mundo - Bildung für Nachhaltige Entwicklung im Lehramt“ will künftige Lehrkräfte befähigen, sich mit den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und der eigenen Rolle darin zu beschäftigen. <sup>2</sup>Die Lehramtsstudierenden gründen und vertiefen ihre Kenntnisse zu Themen der Nachhaltigkeit aus natur-, sozial-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlicher Perspektive und lernen, wie Elemente und Inhalte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) gelehrt, in fachspezifischen wie fachübergreifenden Bildungskontexten verankert und als Bestandteil des täglichen Schulbetriebs gelebt werden können. <sup>3</sup>Kennzeichnend für den Studiengang sind die Prinzipien der Offenheit für Lehramtsstudierende aller Fachrichtungen (Interdisziplinarität und Multiperspektivität) und ein hoher Grad an Selbstbeteiligung seitens der Lernenden durch partizipative Elemente. <sup>4</sup>Das Diskursprinzip als Grundlage für werteorientiertes Handeln und Unterrichten sowie ein hoher Anteil an Phasen der Selbstreflexion stärken die Lehrerpersönlichkeit und die Entwicklung einer angemessenen authentischen Rolle im Unterrichtsprozess. <sup>5</sup>Ein starker Fokus liegt auf der Verknüpfung der Bereiche Wissenschaft und Gesellschaft, welchem durch Service Learning, einer Exkursion, der In-

tegration außeruniversitärer Partnerorganisationen und dem Befassen mit dem Whole School Approach Rechnung getragen wird.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm wird von der LMU angeboten. <sup>2</sup>Die Fakultät für Geowissenschaften der LMU ist Trägerin des Zertifikatsprogramms und übt die Aufsicht über dieses Zertifikatsprogramm aus. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(4) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm ist ein studienbegleitendes, dreisemestriges Zusatzstudium im Sinn von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist für Lehramtsstudierende aller Schularten und Fächerverbindungen, die sich im 2. oder einem höheren Fachsemester befinden, möglich. <sup>3</sup>Die Höchststudiendauer wird zwei Semester nach Abschluss des Lehramtsstudiengangs im Sinn von Satz 2 erreicht. <sup>4</sup>Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an sieben Modulen erforderlich; dabei müssen 45 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist überwiegend Deutsch, lediglich die Vorlesungen in Modul 2 werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen, Auswahl, Teilnehmerhöchstzahl

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist eine Immatrikulation in einem Lehramtsstudiengang an der LMU.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist jährlich bis zum 15. August (Ausschlussfrist) möglich. <sup>2</sup>Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Nachweis einer Immatrikulation in einem Lehramtsstudiengang im Sinn von § 1 Abs. 4 Satz 2;
2. ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das von der Programmleitung herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
3. ein selbstverfasster Aufsatz im Umfang von 500 Wörtern, der sowohl das Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers als auch die Anknüpfungsmöglichkeiten zwischen BNE und den gewählten Fächern im Lehramtsstudium darlegt und belegt, dass notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse für das Zertifikatsprogramm und ein grundlegendes Verständnis für im Zertifikatsprogramm relevante Fragestellungen vorhanden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Die Programmleitung und die Studienkoordination bewerten den Aufsatz gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird mit 0 bis 10 Punkten; weichen die Punktebewertungen durch die Programmleitung und die Studienkoordination voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>3</sup>Anhand der nach Satz 2 vergebenen Punkte wird eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt, wobei die Bewerbung mit den meisten Punkten den ersten Rangplatz erhält; bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Für das Zertifikatsprogramm können jährlich zum Wintersemester maximal 25 Studierende neu zugelassen werden. <sup>2</sup>Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Rangplätzen auf der Rangliste gemäß Abs. 3 Satz 3 vergeben.

### **§ 3 Studienberatung**

<sup>1</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen bzw. Anrechnungen von Kompetenzen betreffen, erteilen die Programmleitung und die Studienkoordination, die auch die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten durchführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 ECTS-Punkte**

<sup>1</sup>Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans in der Anlage zu dieser Satzung insgesamt 45 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für 45 ECTS-Punkte (§ 1 Abs. 5 Satz 4) insgesamt 1.350 Stunden beträgt.

### **§ 6 Module**

<sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm besteht aus sieben Pflichtmodulen, die in mindestens drei Semestern abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren. <sup>3</sup>Für die Module 1 bis 6 werden jeweils 6 ECTS-Punkte und im Modul 7 werden insgesamt 9 ECTS-Punkte vergeben. <sup>4</sup>Der Aufbau des Zertifikatsprogramms ist in verbindlicher Weise im Studienplan in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

### **§ 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet. <sup>2</sup>Bei einer Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung),
- Note 2 „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt),
- Note 3 „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

- entspricht),  
Note 4 „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht),  
Note 5 „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. <sup>2</sup>Dauer bzw. Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise werden von der Kursleitung zu Beginn des Moduls festgelegt. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen müssen bestanden werden. <sup>4</sup>Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht ausreichend“. <sup>5</sup>Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird im Zertifikatszeugnis nicht ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher sie teilnehmen müssen, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktreten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Prüfungsformen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Zusatzstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen. <sup>3</sup>Eine mündliche Prüfung kann als Bildungsgespräch mit zwei Studierenden gleichzeitig durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. <sup>2</sup>Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Eine Seminar- bzw. Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(4) Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(5) Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter bzw. eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die von den Studierenden zusammenfassend reflektiert und bewertet werden.

(6) <sup>1</sup>Ein Projekt ist die mediale Aufbereitung eines vorgegebenen, eigenständig bearbeiteten Themenkomplexes (Podcast, Film o. ä.). <sup>2</sup>An die Projekterstellung kann sich nach Abschluss ein Fachgespräch anschließen.

(7) <sup>1</sup>Ein Lerntagebuch begleitet den Prozess des Service Learning. <sup>2</sup>Von der Seminarleitung gestellte Fragestellungen und Aufgaben, die aufeinander Bezug nehmen und zunehmend anspruchsvoller und komplexer werden, sind regelmäßig zu bearbeiten und einzureichen. <sup>3</sup>An ein Lerntagebuch kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(6) Im Rahmen der Abschlussarbeit erarbeiten Studierende ein individuelles Projekt für den Fachunterricht, setzen dieses selbstständig um und verfassen eine Hausarbeit im Umfang von ca. 25.000 Zeichen, die aus Sachanalyse, didaktischer Analyse und Reflexion der praktischen Umsetzung besteht.

## **§ 10**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchstudierendauer (§ 1 Abs. 5 Satz 3) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. <sup>2</sup>Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom Prüfungsamt Naturwissenschaften Innenstadt (PANI) eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet; Modulprüfungen, die nicht in die Zertifikatsprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen. <sup>3</sup>Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ausgehändigten Unterlagen. <sup>5</sup>Die Zertifikatsurkunde wird durch die Programmleitung unterschrieben. <sup>6</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement tragen die Unterschrift der Leitung des PANI.

## **§ 11**

### **Organisation**

(1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm wird von der Fakultät für Geowissenschaften geleitet und durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fakultätsrat bestellt die Programmleitung, die sich aus einer

Professorin oder einem Professor der Fakultät für Geowissenschaften als Vorsitzende oder Vorsitzendem und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus den am Programm beteiligten Fakultäten zusammensetzt. <sup>3</sup>Die Programmleitung wird von einer Studienkoordination unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Die Programmleitung ist für die Gesamtleitung und die akademische Aufsicht des Zertifikatsprogramms verantwortlich. <sup>2</sup>Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator (Studienkoordination) unterstützt die Programmleitung in den laufenden Geschäften, einschließlich Logistik, Kommunikation und Programmkoordination; ferner nimmt die Studienkoordination in Zusammenarbeit mit dem PANI bezüglich der allgemeinen Koordination der Lehrveranstaltungen und Benotungen die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis sowie die Eingabe der Benotungen bzw. Bewertungen in die Elektronische Datenverarbeitung vor.

## **§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

Über die Anerkennung oder Anrechnung bereits erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag gemäß Art. 86 BayHIG die Programmleitung, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Kursleitung der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachten Zeiten und Leistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen.

## **§ 13**

### **Versäumnis**

<sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber dem PANI unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>3</sup>Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

## **§ 14**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können durch die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen der Aufsichtsführen-



den ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch die Programmleitung nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Programmleitung kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt, aus dem hervorgeht, dass die oder der Studierende nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

## **§ 17**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von den Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim PANI geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

## **§ 18 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim PANI zu stellen. <sup>3</sup>Das PANI bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Zertifikatsordnung tritt am 29. Juli 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/25.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2024, Nr. I.4 – 444.20

München, den 24. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juli 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2024.

# Anlage: Studienplan für das Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“

Semester	Module				Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Moduleilprüfungen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
		Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. -bestanden/ nicht-bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte	
Zertifikatsprogramm "el mundo - Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt" 45 ECTS-Punkte																		
<b>1. Fachsemester</b>																		
(1.)	keine	P	P 1	Grundlagen Bildung für nachhaltige Entwicklung	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
			P 1.1		WS	keine	Grundlagen Bildung für nachhaltige Entwicklung	Seminar	2									(6)
<b>1. - 3. Fachsemester</b>																		
(2.)	keine	P	P 2	Theoretische Grundlagen der Nachhaltigkeit	SS													6
			P 2.1		SS	keine	Natur- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden / nicht bestanden		beliebig		(3)
			P 2.2		SS	keine	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeit	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden / nicht bestanden		beliebig		(3)
(3.)	keine	P	P 3	Im Dialog: Schule als nachhaltiger Betrieb	WS					keine	MP	Portfolio oder Thesenpapier	ca. 15.000 Zeichen	bestanden / nicht bestanden		beliebig	6	
			P 3.1		WS	keine	Schule als nachhaltiger Betrieb	Seminar	2									(6)
(2.)	keine	P	P 4	Thematische Vertiefung von Konzepten der Nachhaltigkeit	SS					keine	MP	Thesenpapier oder mündliche Prüfung	ca. 15.000 Zeichen oder 15 - 30 Minuten	Benotung		beliebig	6	
			P 4.1		SS	keine	Thematische Vertiefung von Konzepten der Nachhaltigkeit	Seminar	2									(6)
(2.)	keine	P	P 5	Exkursion: nachhaltige Entwicklung	SS					keine	MP	Projektarbeit oder Thesenpapier	wird von der Kursleitung festgelegt	bestanden / nicht bestanden		beliebig	6	
			P 5.1		SS	keine	Exkursion: nachhaltige Entwicklung	Exkursion	2									(6)
(1.) (2.)	keine	P	P 6	Transdisziplinäre Ansätze transformatorischen Wirkens						keine	MP	Lerntagebuch	wird von der Kursleitung festgelegt	Benotung		beliebig	9	
			P 6.1		WS	keine	Service Learning: Grundlagen	Seminar	2									(3)
			P 6.2		SS		Service Learning in der Praxis	Seminar	2									(6)
<b>3. Fachsemester</b>																		
(3.)	erfolgreiche Teilnahme an allen vorhergehenden Modulen	P	P 7	Bildung für nachhaltige Entwicklung im Fachunterricht	WS					erfolgreiche Teilnahme an P1 - P6	MP	Seminararbeit	ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
			P 7.1		WS	keine	Bildung für nachhaltige Entwicklung im Fachunterricht	Seminar	2									(6)
Gesamt ECTS-Punkte																		45